

RS OGH 1983/11/29 7Ob740/83, 2Ob648/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1983

Norm

ABGB §1116 B

ABGB §1120 Aa

AußStrG §178

Rechtssatz

Wenn das Verlassenschaftsgericht dem Vermächtnisnehmer eine Amtsbestätigung zur Ermöglichung der - noch nicht durchgeführten - Einverleibung seines Eigentumsrechtes an der ihm vermachten Liegenschaft ausstellte (§ 178 AußStrG), der Erbe zur Anerkennung und Erfüllung des Vermächtnisses bereit war und duldet, dass der Vermächtnisnehmer die Verwaltung der Liegenschaft seinem Verwalter übertrug, kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Vermächtnisnehmer die Verwaltung und Nutznutzung der Liegenschaft übernahm (so schon MietSlg 28169). Der Legatar ist daher zur Aufkündigung von Bestandverhältnissen wie auch zu Verwaltungshandlungen, die Bestandrechte in geringerem Ausmaß treffen, berechtigt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 740/83
Entscheidungstext OGH 29.11.1983 7 Ob 740/83
- 2 Ob 648/86
Entscheidungstext OGH 30.09.1986 2 Ob 648/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0008388

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at